

# RS Vwgh 1991/6/18 90/08/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1991

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §34 Abs1;

LAG §5 Abs1;

## Beachte

Der Beschwerdefall 90/08/0161 wurde am 2. Juli 1991 im gleichen Sinne erledigt;

## Rechtssatz

Für die Frage, ob landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeit in einem oder in mehreren Betrieben ausgeübt wird, kommt es in erster Linie darauf an, ob die Tätigkeiten in einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind oder nicht (Hinweis E 22.10.1987, 85/08/0160).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080197.X03

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)